

Prüfung Römisches Privatrecht Nachholtermin HS 2022

Aufgabe 1 (Fall)

Unter Kaiser Mark Aurel (2. Jh.) ist A Eigentümer eines Grundstücks im Umland von Rom, das an das Grundstück des B grenzt. Zugunsten des B (und jedes Eigentümers des Grundstücks des B) besteht seit langer Zeit ein Wegerecht zu Lasten des Grundstücks des A. Nach einer enttäuschenden Liebesbeziehung möchte A das Mutterland verlassen und sein Glück in der Fremde suchen. Daher verkauft und überträgt er das Grundstück an den C, der ihm einen angemessenen Preis zahlt.

1) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit C von A wirksam das zivile Eigentum an dem Grundstück erwerben kann?

C kann wirksam Eigentum von A am Landgut erwerben, wenn die zivilen Voraussetzungen für die Übereignung eines Grundstücks im Umland von Rom eingehalten wurden.	
Die erste Voraussetzung ist das Eigentum des Veräußerers .	
Grundstücke im Umland von Rom, liegen in Italien und sind italische Grundstücke und damit res Mancipi . Daher setzt die Übertragung des Eigentums als zweite Voraussetzung die Manzipation (mancipatio) , ein Formalakt, voraus.	
Die Manzipation ist ein Kaufritual zur Veräußerung von wichtigen Kaufgegenständen wie Sklaven, Zugtiere und Feldservituten .	
Die Manzipation ist den römischen Bürgern vorbehalten und wird vor fünf Zeugen und einem Waagehalter ausgeführt.	
Der Käufer muss die Münze an die Waage schlagen , um den Kaufpreis zu symbolisieren , und dem Verkäufer die Münze geben.	
Der <i>mancipatio</i> liegt stets ein Rechtsgrund (iusta causa) zugrunde. In unserem Fall handelt es sich um den Abschluss eines Kaufvertrags . Der Kaufvertrag ist ein Konsensvertrag , sodass nur der Konsens erforderlich ist.	
Für die Eigentumsübertragung ist es irrelevant, ob das Rechtsgrundverhältnis wirksam ist. Eigentum wird auch erworben, wenn die causa unwirksam ist . Grund dafür ist, dass die <i>mancipatio</i> abstrakt wirkt (und nicht kausal).	
Laut Sachverhalt ist A Eigentümer des Grundstücks . Sodann haben A und B einen Kaufvertrag vereinbart . Wenn C das zivile Eigentum sofort erwerben will, müssen die Parteien das Manzipationsritual vornehmen.	
[NB: Die <i>mancipatio</i> ist vorauszusetzen; sie soll nicht problematisiert, sondern nur erwähnt werden. Punkte auch für die Erwähnung der in iure cessio und für konzise und präzise Ausführungen dazu.]	
Total	22

C hat das Grundstück von A erworben und sich gut eingelebt. Eines Tages, nach etwa einem Jahr, sieht er, wie der B über sein Landgut geht, um zu einem etwas abseitig gelegenen Teil seines eigenen Grundstücks zu gelangen. C stellt den B zur Rede und erfährt, dass dieser meint, zum Begehen dank eines Wegerechts berechtigt zu sein. C meint, dass das gar nicht sein könne, denn A habe nichts von einem Wegerecht gesagt.

2) Welche Klage kann C gegen B erheben, um die fehlende Berechtigung des B am Wegerecht geltend zu machen, und wie sind die Erfolgsaussichten des C?

C könnte gegen B die <i>actio negatoria</i> erheben.	
Der Eigentümer kann die negatorische Klage (<i>actio negatoria</i>) verwenden, um sich gegen jegliche Eingriffe (Störungen, Beeinträchtigungen) in sein Eigentum zu wehren . Die Anmassung einer nichtexistierenden Servitut stellt einen solchen Eingriff dar und die Klage geht auf Feststellung, dass der Nachbar keine Servitut und damit keine Rechtfertigung für die Störung hat.	
Ein Wegerecht ist eine Servitut. (Feldservitut).	
Eine Servitut ist ein dingliches Recht , das nur durch ausdrücklichen Verzicht (<i>in iure cessio</i>) oder Ersitzung der Freiheit des dienenden Grundstücks (<i>usucapio libertatis</i>) , erlöschen kann. Bei Feldservituten kann die Freiheit durch Nichtgebrauch während zweier Jahre ersessen werden.	
Die Übertragung des Eigentums ohne Nennung der Servitut führt daher nicht zum lastenfreien Erwerb .	
C kann gegen B die negatorische Klage (<i>actio negatoria servitutis</i>) erheben, um die fehlende Berechtigung des B am Wegerecht geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass C tatsächlich das Grundstück zum unbelasteten Eigentum, d.h. ohne Wegerecht des B, innehat, B sich also die Servitutsberechtigung nur anmasst .	
Laut SV ist B zu der Zeit, als A das Grundstück zum Eigentum hatte, Inhaber eines Wegerechts . Mit der Übertragung des Grundstücks an C hat B sein Wegerecht nicht verloren . Vielmehr besteht das Servitut auch nach dem Eigentumserwerb des C fort.	
Da in casu erst ein Jahr verstrichen ist und man auch nicht davon ausgehen kann, dass B das Recht nicht gebraucht hat – vielmehr hat C es einfach nicht gesehen, ob B von seinem Recht Gebrauch machte –, besteht die Servitut weiterhin.	
Da es keine weiteren Erlöschungsgründe gibt, ist B daher weiterhin Servitutsberechtigter .	
Fazit: C kann gegen B nicht die <i>actio negatoria</i> mit dem Vortrag erheben, dass B nicht zur Servitut berechtigt sei.	
Total	21

3) Wie wäre die Rechtslage, wenn B seit mehr als zwei Jahren das Wegerecht nicht ausgeübt hätte?

Die Lastenfreiheit der Sache kann bei Feldservituten durch Nichtausübung während zweier Jahre eressen werden. Diese «Ersitzung» setzt nur den Nichtgebrauch durch den Berechtigten voraus; auf die Gutgläubigkeit des Beschwerden kommt es nicht an.	
<i>In casu wäre also das Wegerecht des B erloschen und C könnte gegen B die actio negatoria mit Erfolg erheben.</i>	
Total	5

4) Wie ist zu verfahren, wenn bei Ablauf lediglich eines Jahres, C und B über die Aufhebung des Wegerechts verhandeln und B zustimmt, dass er das Wegerecht nicht mehr benötigt?

Die einvernehmliche Aufhebung einer Dienstbarkeit setzt den förmlichen Verzicht (als Konträrakt zur förmlichen Begründung) im Wege der in iure cessio (« Abtretung vor Gericht ») voraus.	
<i>C und B müssten sich also vor dem Prätor treffen und C müsste die folgende Freiheitsbehauptung aufstellen: «Ich behaupte, dass du nicht das Recht hast, über mein Grundstück zu gehen (oder zu fahren).» Wenn B daraufhin schweigt, also seine Zustimmung zu dieser Behauptung erteilt, spricht der Prätor dem C die Lastenfreiheit zu. Das Wegerecht ist damit aufgehoben.</i>	
Total	5

Aufgabe 2 (Kurzfragen)

Als X erfährt, dass Y 100 Sesterzen übrig hat, sagt X zu Y: «Du solltest Dein Geld dem Z, der mein Freund ist, als Kredit geben.» Y gibt dem Z 100 Sesterzen als Kredit; später ist Z zahlungsunfähig.

1) Ist zwischen X und Y ein Vertrag geschlossen worden?

Zwischen X und Y könnte ein Kreditauftrag abgeschlossen worden sein.	
Voraussetzung für einen Auftrag ist, dass Y im Interesse des X oder eines Dritten (aber nicht in eigenem Interesse) ein Geschäft (nicht zwingend ein Rechtsgeschäft) vorgenommen hat. Die Empfehlung (= der Rat), Geld in einer bestimmten Weise anzulegen, wäre kein Auftrag, weil hier nur das eigene Interesse des «Beauftragten» in Frage steht.	
<i>In casu hat X aber den Y gebeten, seinem (X) Freund, einen Kredit zu geben, womit es jedenfalls auch das Interesse des X (für seinen Freund) und des Freundes Z ist, den Kredit zu erhalten. Daher liegt ein Auftrag zwischen X und Y vor.</i>	
Total	6

2) Ist zwischen Y und Z ein Vertrag geschlossen worden?

Zwischen Y und Z könnte ein Darlehensvertrag (mutuum) entstanden sein.	
Das Darlehen ist ein Realvertrag und wird durch die von der Hingabe (datio) zum Eigentum begleitete Vereinbarung (zur Rückzahlung) abgeschlossen.	
<i>In casu hat Y und dem Z das Geld gezahlt (= zum Eigentum übergeben), weshalb eine datio vorliegt; durch die Aussage, dass die Zahlung zum Kredit geschehe, ist gleichzeitig vereinbart, dass das Geld nicht geschenkt, sondern nur als Darlehen gegeben wurde. Daher liegt ein wirksames Darlehen zwischen Y und Z vor.</i>	
Total	8

3) Ist zwischen X und Z ein Vertrag geschlossen worden?

Zwischen X und Z könnte ebenfalls ein Auftragsverhältnis bestehen.	
Voraussetzung wäre aber, dass den Auftraggeber den Auftragnehmer gebeten hätte, ihm einen Kredit zu verschaffen .	
<i>Hierzu gibt es keine Angaben im Sachverhalt. Daher liegt kein Vertrag vor; X handelt aber als Geschäftsführer ohne Auftrag – und kann daher seine Aufwendungen von Z herausverlangen –, wenn er im Interesse seines Freundes bei Y einen Kredit für Z erbittet und diese Bitte zu einem Darlehensvertrag führt.</i>	
Total	4

4) Mit welcher Klage könnte Y von X die an Z gezahlten 100 Sesterzen zurückverlangen?
Was sind die Voraussetzungen dieser Klage im Einzelnen?

Die einschlägige Klage ist die Mandatsklage (<i>actio mandati</i>) .	
Der Beauftragte könnte vom Auftraggeber die Rückzahlung der an den Darlehensnehmer gezahlten 100 Sesterzen herausverlangen. Die 100 Sesterzen sind Aufwendungen bei Durchführung des Auftrags. Zwischen Beauftragtem und Auftraggeber soll ein wirksamer Kreditauftrag (siehe 1) bestehen und die Aufwendungen des Beauftragten in Höhe und Ausmass durch den Auftrag gedeckt sein.	
Wie unter 1 ausgeführt, liegt zwischen X und Y ein wirksamer Kreditauftrag vor. Das Darlehen von 100 Sesterzen ist vom Kreditauftrag gedeckt , sodass Y als Beauftragter dem X als Auftraggeber mit der Mandatsklage die Rückzahlung von 100 Sesterzen als Aufwendungsersatz verlangen kann .	
Total	10

Variante: Was ändert sich hinsichtlich der Fragen 1)-4), wenn X dem Y nur beiläufig erzählt, dass sein Freund Z Geld benötigt, ihn aber nicht bittet, Z 100 Sesterzen als Kredit zu geben, Y aber findet, dass der Freund eines Freundes auch sein Freund sei und daher die Unterstützung verdiene?

<i>Frage 1:</i> Wenn X den Y nicht bittet, liegt kein Auftrag vor; vielmehr kommt dann nur die Geschäftsführung ohne Auftrag in Frage.	
<i>Frage 2:</i> Zwischen Y und Z bleibt es bei einem Darlehensvertrag .	
<i>Frage 3:</i> Zwischen X und Z könnte es bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben (<i>a.A. möglich</i> : die blosser Erzählung führt zu keiner Rechtsbeziehung)	
<i>Frage 4:</i> Y kann von X, weil kein Auftrag vorliegt, nicht nach Auftragsrecht die Darlehenssumme ersetzt verlangen .	
Total	4

Aufgabe 3 (geleitete Exegese)

Gai. 4, 154f.

154 Zur Wiedererlangung des Besitzes wird ein Interdikt gewöhnlich erteilt, wenn jemand gewaltsam aus dem Besitz verjagt worden ist; ihm nämlich wird das Interdikt verheissen, das mit den Worten beginnt: «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*); durch dieses Interdikt wird derjenige, der verjagt hat, gezwungen, dem Antragsteller den Besitz zurückzuerstatten, vorausgesetzt, dass der Verjagte weder gewaltsam noch heimlich noch aufgrund einer Bittleihe besitzt; einen solchen nämlich, der den Besitz von mir gewaltsam oder heimlich oder aufgrund einer Bittleihe erlangt hat, kann ich ungestraft verjagen.

155 Manchmal werde ich jedoch gezwungen, jemanden Besitz zurückzuerstatten, auch wenn ich genau denjenigen gewaltsam verjagt habe, der den Besitz von mir gewaltsam oder heimlich oder aufgrund einer Bittleihe erlangt hat, zum Beispiel: «wovon ich jenen mit Waffengewalt vertrieben habe» (*unde vi armata*); denn wegen der besonderen Schwere der Straftat muss ich mich dem Antrag insofern fügen, dass ich ihm auf jeden Fall den Besitz zurückerstatten muss. Und zwar bedeutet die Bezeichnung «Waffen» (*armae*) begreiflicherweise nicht nur Schilde, Schwerter und Helme, sondern auch Knüppel und Steine.

1) Woher stammt der Textausschnitt? Was kennzeichnet das Werk?

Beide Absätze stammen aus den <i>Institutionen des Gaius</i> , eines der wenigen Werke der juristischen Literatur der Kaiserzeit, die nicht ausschliesslich in den Digesten Justinians überliefert sind, sondern selbstständig . Es handelt sich um ein in der Spätantike weit verbreitetes Lehrwerk , das im 2. Jh. n. Chr. entstand .	
Total	4

2) Paraphrasieren Sie beide Abschnitte in eigenen Worten!

Kap. 154 behandelt Interdikte, die zur Wiedererlangung des Besitzes erteilt werden. Gaius stellt fest, dass diese (aussergewöhnliche) Rechtsfolge dann eingreift, wenn der frühere Besitzer mit Gewalt (vis) vertrieben worden ist. Das entsprechende Interdikt hiesse (nach den Anfangsworten) auch: <i>unde vi</i> («Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast»). Die Restitutionspflicht bei diesem Interdikt besteht nach Gaius aber nur dann, wenn der Verjagte selbst fehlerfrei besessen hat , also weder gewaltsam, weder heimlich noch aufgrund einer Bittleihe (<i>precarium</i>). Ein fehlerhafter Besitzer dürfe auch mit Gewalt vertrieben werden, ohne dass er das Interdikt habe .	
In Kap. 155 wird eine Ausnahme von dem Grundsatz behandelt, dass Interdikte grundsätzlich nicht Anwendung finden, wenn derjenige, der ihren Schutz beantragt, selbst fehlerhaft besessen hat. Die Ausnahme betrifft, wie Gaius sagt, zum Beispiel das Interdikt <i>unde vi armata</i> , das zur Anwendung kommt, wenn jemand mit Waffengewalt vertrieben worden ist . Der Jurist betont, dass hier die Schwere der Tat, nämlich die Vertreibung mit Waffengewalt, dazu führt, dass die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Vertriebenen nicht beachtet wird . Vielmehr muss der Besitzer in diesem Fall – auch wenn er vorher fehlerhaft besessen hat – in den Besitz restituiert werden. Der Waffenbegriff ist nach Gaius dabei breit und erfasst nicht nur Waffen,	

wie sie im Krieg zur Anwendung kommen, sondern auch Alltagswaffen, wie Knüppel und Steine.	
Total	8

3) Was sind die Voraussetzungen des Interdikts «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*) im Vergleich zum Interdikt «wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast» (*unde vi armata*)?

Das Interdikt <i>unde vi</i> verlangt, dass der Klagegegner den Antragsteller des Interdikts «mit Gewalt» vertrieben hat. Voraussetzung ist damit erstens, dass der Antragsteller im Besitz der Sache war, was bedeutet, dass er die tatsächliche Sachherrschaft mit Besitzwillen über das Grundstück ausüben musste; zweite Voraussetzung ist, dass er «mit Gewalt» vertrieben wurde. Unter « Gewalt » ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang zu verstehen, mit der sich der Stärkere gegen den Schwächeren durchsetzt. Dritte Voraussetzung des Interdikts <i>unde vi</i> ist, dass der Vertriebene selbst nicht gewaltsam, heimlich oder als Bittleiher besitzt , d.h. dass sein Besitz nicht fehlerhaft gegenüber dem Vertreibenden war. [Viertens ist das Interdikt <i>unde vi</i> als pönales Interdikt auf ein Jahr befristet .]	
Im Unterschied hierzu zeichnet sich das Interdikt <i>unde vi armata</i> einerseits durch eine grössere Gewalt aus, die der Vertreibende gegenüber dem Vertriebenen angewendet hat. <i>Unde vi armata</i> verlangt den Einsatz von Waffengewalt (und regelmässig wird man von bewaffneten Banden ausgehen müssen), also nicht die schlichte körperliche Überlegenheit des Vertreibenden. Andererseits kann dem Interdikt <i>unde vi armata</i> nicht die Einrede des fehlerhaften Besitzes entgegengehalten werden , weshalb auch der fehlerhafte Besitzer, der mit Waffengewalt vertrieben worden ist, sich mit <i>unde vi armata</i> zur Wehr setzen kann. [Unbefristet].	
Total	8

4) Was unterscheidet das Interdikt «unde vi» vom Interdikt «wie ihr besitzt» (*uti possidetis*)?

<i>Unde vi</i> ist restitutorisch ; <i>uti possidetis</i> ist prohibitorisch , d.h. dass es dem rechtmässigen Besitzer erlaubt, sich wieder in den fehlerhaften Besitz einzusetzen und dem fehlerhaften Besitzer verbietet , sich gegen diese Besitzkehr zur Wehr zu setzen . Insofern kann der Besitz auch durch das Interdikt <i>uti possidetis</i> wiedererlangt werden; das <i>unde vi</i> schützt aber spezifisch denjenigen, der mit Gewalt aus dem Besitz vertrieben wurde .	
Total	6

- 5) Wie ist die Rechtslage (ausweislich Kap. 154), wenn zunächst B dem A den Besitz an einem Landgut heimlich entzogen hat, dann A den B mit Gewalt vom gleichen Landgut vertrieben hat. Kann B das Interdikt *unde vi* beantragen?

Fraglich ist, ob B alle Voraussetzungen zur Ausübung des Interdikts <i>unde vi</i> erfüllt. Die erste Voraussetzung des Besitzes ist erfüllt, da B Besitzer des Landgutes war . Die zweite Voraussetzung der Vertreibung des B mit Gewalt durch A ist auch erfüllt. Die dritte Voraussetzung des fehlerfreien Besitzes des B ist dagegen nicht erfüllt: B war selbst nicht fehlerhafter Besitzer gegenüber A , da B schon zuvor dem A den Besitz heimlich entzogen hat und damit gegenüber A fehlerhaft besessen hat. Folglich kann B das Interdikt <i>unde vi</i> nicht erfolgreich beantragen .	
Total	4

- 6) Wie rechtfertigt sich die in Kap. 155 beschriebene Ausnahme, dass man auch demjenigen, der einem gegenüber fehlerhaft besessen hat, dennoch den Besitz zurückerstatten muss, wenn man ihn mit Waffengewalt vertrieben hat?

Besitzinterdikte dienen dem Rechtsfrieden , indem sie die tatsächliche Situation des Besitzes schützen und demjenigen, der (von zweiten, also relativ) als erster fehlerfrei besessen hat, Rechtsschutz gewähren; dieser Rechtsschutz ist bei den prohibitorischen Interdikten nur relativ, indem jeweils derjenige geschützt wird, der beweisen kann, dass er der ursprünglich rechtmässige Besitzer war. Beim Einsatz von Waffengewalt wird der Rechtsfrieden aber derart gestört, dass es nicht nur um den Schutz des Besitzes eines einzelnen geht; vielmehr soll die allgemeine Anschauung vor der Erschütterung des Rechtsfriedens geschützt werden, weshalb Waffengewalt, d.h. ein übermässiges Mittel zur Wiedererlangung des Besitzes , immer zur Restitution führen muss: Jeder Anreiz, sich den Besitz mit Waffengewalt wieder zu holen, soll unterbunden werden .	
Total	6

Aufgabe 1	43 %	53 Pkt.
Aufgabe 2	27 %	32 Pkt.
Aufgabe 3	30 %	36 Pkt.
Total	100 %	121 Pkt.